

Übersicht
über die Strafprozesse, die im Monat **Januar 2012**
vor dem Landgericht und dem Amtsgericht Mönchengladbach
für eine Presseberichterstattung in Betracht kommen können

lfd. Nr.	Tag/Uhrzeit	Gericht (StrK, SchG, ER)	Vorwurf
1	03.01.2012, 09:15 Uhr	1. gr. Strafkammer	<p>Die Angaben zu den einzelnen Verfahren in dieser Presseübersicht beruhen in der Regel auf der Anklageschrift. Trotz der Verwendung des Indikativs ist deshalb – wenn weitere Angaben fehlen – davon auszugehen, dass die Angeklagten die ihnen zum Vorwurf gemachten Taten bestreiten.</p> <p>In diesem Termin wird das Verfahren gegen den Anfang November 1960 geborenen, aus der Türkei stammenden Angeklagten Seyho H. aus Wuppertal fortgesetzt, dem versuchte schwere räuberische Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und einem Verstoß gegen das Waffengesetz und – in einem weiteren Tatkomplex – Nötigung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Waffengesetz zum Vorwurf gemacht wird. Wegen der Einzelheiten wird auf Nr. 6 der Presseübersicht für Dezember 2011 Bezug genommen. Ein Fortsetzungstermin ist bestimmt auf den 04.01.2012 um 09:15 Uhr.</p>
2	04.01.2012 13:30 Uhr	1. gr. Strafkammer	<p>In diesem Termin wird das bereits am 18.11.2011 begonnene Verfahren gegen den Ende August 1976 geborenen deutschen Angeklagten Roland F. aus Erkelenz fortgesetzt, dem im Tatzeitraum Januar bis September 2009 in 19 Fällen banden- und gewerbsmäßige</p>

3

05.01.2012
09:15 Uhr

2. gr. Strafkammer

Hehlerei zum Vorwurf gemacht wird. Wegen der Einzelheiten wird auf Nr. 11 der Presseübersicht für den Monat November 2011 Bezug genommen.

Dem Ende Dezember 1962 geborenen deutschen Angeklagten Arndt R. aus Mönchengladbach und seinem Ende Juni 1979 geborenen niederländischen Mitangeklagten Björn D. aus Brunssum/NL werden im Zeitraum 14.06. bis 22.09.2011 eine Vielzahl von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz zum Vorwurf gemacht. Der Angeklagte Arndt R. fuhr im Tatzeitraum regelmäßig wöchentlich zweimal nach Gangelt. Dort erwarb er in 5 Fällen 20 Gramm Heroin, sowie in mindestens 20 weiteren Fällen jeweils 10 Gramm Heroin zum Preis von 20 Euro pro Gramm. Streckmittel bekam er gratis. Das Heroin hatte er jeweils zuvor telefonisch bei einem bislang unbekanntem Dealer in den Niederlanden bestellt. Der letzte Erwerb erfolgte am 22.09.2011 gegen 14.05 Uhr auf dem Parkplatz eines REWE-Verbrauchermarktes in Gangelt, wo der Angeklagte R. unmittelbar nach Abwicklung des Betäubungsmittelgeschäfts vorläufig festgenommen wurde. Dabei wurden bei ihm die gerade übergebenen 11,72 Gramm Heroin aufgefunden und sichergestellt.

An dem vereinbarten Treffpunkt in Gangel erschien regelmäßig der Angeklagte Björn D. entweder mit seinem PKW oder mit einem Motorroller und lieferte dem Angeklagten Arndt R. das zuvor bestellte Heroin gegen Entgegennahme des Bargeldes aus. Das dem Angeklagten R. jeweils übergebene Heroin stammte aus den Niederlanden und wurde durch den Mitangeklagten Björn D. jeweils über die Grenze in das Bundesgebiet eingeschmuggelt. Das Heroin hatte jeweils einen Wirkstoffgehalt von mindestens 1,5 Gramm Heroinhydrochlorid

4	06.01.2012 09:15 Uhr	1. gr. Strafkammer	<p>und war zum gewinnbringenden Verkauf in der örtlichen Mönchengladbacher Betäubungsmittelszene bestimmt. Der Angeklagte Arndt R. ist geständig, Björn D. hat sich bisher zur Sache noch nicht eingelassen.</p> <p>In diesem Termin wird das bereits am 20.09.2011 begonnen Verfahren gegen die Mitte April 1956 geborenen deutsche Angeklagte und ihrem Mitte Oktober 1950 geborenen deutschen Mitangeklagten aus Mönchengladbach fortgesetzt, denen in einer Vielzahl von Fällen gewerbsmäßige Untreue und Beihilfe hierzu zum Vorwurf gemacht wird. Wegen der Einzelheiten wird auf Nr. 7 der Presseübersicht für den Monat September 2011 Bezug genommen. Im Januar 2012 sind zwei Fortsetzungstermine bestimmt worden:</p> <p>13. und 20. Januar 2012, jeweils um 09:15 Uhr. Weitere Termine sind bereits bis März 2012 bestimmt.</p>
5	09.01.2012 09:30 Uhr	2. gr. JugK	<p>Das Landgericht Mönchengladbach hat den Angeklagten mit Urteil vom 08.10.2009 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in sieben Fällen unter Freispruch im Übrigen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt und Sicherungsverwahrung angeordnet. Der Bundesgerichtshof hat die Verurteilung zu der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe bestätigt, die somit rechtskräftig ist, die Sache jedoch auf die Revision des Angeklagten wegen der Anordnung der Sicherungsverwahrung und auf die Revision der Staatsanwaltschaft wegen eines Teils der Freisprüche zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Mönchengladbach zurückverwiesen. In diesem Umfang wird die Sache jetzt seit dem 07.12.2011 vor der 2. großen Jugendstrafkammer des Landgerichts neu verhandelt. Wegen der Einzelheiten</p>

			<p>des Ausgangsverfahrens wird auf Nr. 7 der Presseübersicht für den Monat September 2009 Bezug genommen.</p> <p>Ein Fortsetzungstermin in dieser Sache ist bestimmt auf den 18.01.2012 um 11:00 Uhr.</p>
6	09.01.2012 09:30 Uhr	7. gr. Strafkammer	<p>In diesem Termin wird das bereits am 17.11.2011 begonnene Verfahren gegen den Anfang Juni 1967 geborenen deutschen Angeklagten Rainer B. aus Hückelhoven fortgesetzt, dem in zwei Fällen Misshandlung von Schutzbefohlenen und versuchter Totschlag in Tateinheit mit Misshandlung von Schutzbefohlenen und tateinheitlich hierzu schwere Körperverletzung zum Vorwurf gemacht wird. Wegen der Einzelheiten wird auf Nr. 9 der Presseübersicht für den Monat November 2011 Bezug genommen.</p> <p>Im Januar 2012 sind zwei weitere Fortsetzungstermine bestimmt:</p> <p>18. und 23.01.2012 jeweils um 09:15 Uhr.</p>
7	12.01.2012 09:15 Uhr	8. gr. Strafkammer	<p>In diesem Termin wird das so genannte Allkauf-Verfahren fortgesetzt, das am 17.11.2011 vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Mönchengladbach begonnen hat. Wegen der Einzelheiten wird auf Nr. 8 der Presseübersicht für den Monat November 2011 Bezug genommen.</p> <p>Weitere Verhandlungstermine sind wie folgt bestimmt:</p> <p>12. und 26.01.2012, 02. und 09.02.2012, 08., 15., 22., und 29.03.2012 sowie 05.04.2012, jeweils um 09:15 Uhr.</p>
8	12.01.2012 09:15 Uhr	1. gr. Strafkammer	<p>Dem Anfang November 1988 in Kasachstan geborenen deutschen Angeklagten Igor G. aus Mönchengladbach</p>

			<p>werden Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zum Vorwurf gemacht. Der Angeklagte bestellt von Ende August bis Mitte September 2010 bei dem Said L. (genannt „Tschurka“) in den Niederlanden in 7 Fällen jeweils Amphetamin oder Marihuana im Kilogrammbe- reich, das er anschließend selbst oder durch einen Mittelsmann zum gewinnbringenden Verkauf nach Deutschland einschmuggelte. Das Rauschgift wies je- weils Wirkstoffmengen von jedenfalls mehr als 7,5 Gramm THC oder 10 Gramm Amphetaminbase auf. Insgesamt geht es um 4,5 Kilogramm Amphetamin und 6 Kilogramm Marihuana. Der Angeklagte, der wegen einer anderen Schmuggelfahrt, bei der es um 4,8 Kilo- gramm Marihuana ging und bei der er auf frischer Tat ertappt wurde, bereits zu einer – nicht rechtskräftigen – Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden ist, ist in den vorliegenden Sachen nur in geringem Umfang ge- ständig. Er wird jedoch durch die Ergebnisse einer Te- lefonüberwachung, Zeugenaussagen und weitere Be- weismittel im Sinne der Anklage belastet.</p>
9	18.01.2012 13:30 Uhr	1. gr. Strafkammer	<p>Dem Anfang Mai geborenen deutschen Angeklagten Andreas J. aus Bielefeld wird Vergewaltigung zum Vor- wurf gemacht. Der Angeklagte lauerte am 10.03.2010 gegen 10:50 Uhr seiner Ex-Frau, der Geschädigten Petra J., vor deren Wohnung in Mönchengladbach auf, um sie zu vergewaltigen. Um nicht erkannt zu werden, hatte er sich mit einem Bettlaken , in dem sich Seh- schlitze befanden, maskiert. Um die Geschädigte ein- zuschüchtern und gegebenenfalls fesseln zu könne, trug er Kabelbinder sowie ein Brotmesser bei sich. Als die Geschädigte von Innen die Haustüre öffnete, drängte der Angeklagte sie in die Wohnung zurück, wo es zu einem Handgemenge kam, bei dem der Ange-</p>

			<p>klagte seine Maskierung verlor. Anschließend vergewaltigte der Angeklagte die geschädigte Zeugin und missbrauchte sie massiv. Der Angeklagte, der sich bisher zur Tat nicht eingelassen hat, wird durch Zeugenaussagen und weitere Beweismittel belastet.</p> <p>Fortsetzungstermine in dieser Sache sind bestimmt auf den 23. und 24.01.2012, jeweils um 09:15 Uhr.</p>
10	24.01.2012 09:15 Uhr	8. gr. Strafkammer	<p>Dem Anfang April 1965 geborenen deutschen Angeklagten Bernd Sch. aus Mönchengladbach wird in vier Fällen gemeinschaftlicher Betrug, Urkundenfälschung und Verstöße gegen das Markengesetz zum Vorwurf gemacht. Dabei arbeitete der Angeklagte mit dem anderweitig verfolgten Holger S. zusammen, der – überwiegend über Baumärkte - Rauchmelder vertrieb. Der Angeklagte Sch. ließ 2004 in China Rauchmelder herstellen, die den dem Mittäter Holger S. lizenzierten Rauchmeldern täuschend ähnlich sahen. In der Folgezeit kamen Bernd Sch. und Holger S. überein, im großen Stil gefälschte Rauchmelder in die Bundesrepublik zu importieren und dort über Baumärkte und Discounter unter Vorspiegelung falscher Produkteigenschaften zu vertreiben. An den Rauchmeldern wurden u.a. falsche Gütesiegel von VdS, GS, BSI und Stiftung Warentest angebracht. Kunden waren z.B. ALDI-SÜD (370.000 Rauchmelder, nach einem Rückruf verblieb dort ein Schaden von 300.000,00 Euro), PLUS-Warenhandels-gesellschaft (31.824 Rauchmelder), Praktiker (300.000 Rauchmelder, gemischt mit echten Rauchmeldern) und Globus Fachmärkte (10.000 Rauchmelder).</p> <p>Fortsetzungstermine sind wie folgt bestimmt: 31.01.2012, 07., 14. und 28.02.2012, 06. und 13.03 2012. Weitere Termine sind bereits für April 2012 vorgesehen. Das Verfahren, das bereits schon einmal im</p>

			<p>November 2009 anstand, dann aber abgebrochen wurde, gestaltet sich deshalb aufwendig, weil Zeugen aus China gehört werden müssen, deren Ladung sich als schwierig erweist.</p>
11	25.01.2012 09:15 Uhr	2. gr. Strafkammer	<p>Der Anfang Oktober 1944 geborenen deutschen Betroffenen Katharina Sch. aus Erkelenz wird, begangen im Zustand der Schuldunfähigkeit, gefährliche Körperverletzung zum Vorwurf gemacht. Am Morgen des 03.01.2011 stach die Betroffene ihrem Ehemann mit dem Vorsatz, ihn zu verletzen, mit einem 20 cm langen Brotmesser mehrfach in den rechten Oberarm. Auch in der Vergangenheit war die Betroffene, die psychisch erkrankt und deshalb nicht in der Lage ist, das Unrecht ihres Tuns einzusehen, ihrem Ehemann gegenüber schon mehrfach gewalttätig geworden. Da die Staatsanwaltschaft weitere Gewalttaten befürchtet, strebt sie die Unterbringung der Betroffenen in einem psychiatrischen Krankenhaus an.</p>
12	25.01.2012 09:15 Uhr	7. gr. Strafkammer	<p>Dem Anfang Juni 1970 geborenen deutschen Angeklagten Detlef H. aus Mönchengladbach wird versuchter fünffacher Mord, schwere Brandstiftung und gefährliche Körperverletzung zum Vorwurf gemacht. Am 12.08.2011 suchte der Angeklagte gegen 22:40 Uhr mittels eines Taxis ein Mehrfamilienhaus auf der Bergerstraße in Mönchengladbach auf. Hierbei trug er eine mit Benzin gefüllte Plastikflasche in einer Plastiktüte bei sich. Ihm war bekannt, dass sich seine von ihm seit 2006 geschiedene Ehefrau zu dieser Zeit gemeinsam mit den beiden gemeinsamen Kindern in ihrer Wohnung im zweiten Obergeschoss des Hauses aufhielt. In der</p>

Erdgeschosswohnung des Hauses befanden sich zu diesem Zeitpunkt der Mieter der Wohnung und ein Besucher.

In der Absicht, die zu diesem Zeitpunkt arg- und hierdurch wehrlose Ehefrau zu töten, schüttete er das Benzin gegen die hölzerne – zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene – Hauseingangstüre und durch den Briefkastenschlitz des auf der Türinnenseite befindlichen hölzernen Briefkastens und entzündete es. Hierbei nahm er zudem auch den Tod der zu diesem Zeitpunkt ebenfalls arg- und hierdurch wehrlosen gemeinsamen Kinder sowie weiterer Hausbewohner zumindest billigend in Kauf. Beim Entzünden des Benzins entstand eine Verpuffung, infolge derer der Angeklagte an Händen und im Gesicht verletzt wurde. In dem Bewusstsein, dass das Feuer das gesamte Wohnhaus erfassen werde und die Hausbewohner hierdurch versterben würden, flüchtete der Angeklagt vom Tatort. Die hölzerne Hauseingangstür sowie die an der Türinnenseite befindlichen hölzernen Briefkästen sowie die im Hausinneren befindliche Fußmatte fingen Feuer. Zudem entwickelte sich dichter Rauch, der sich im gesamten Treppenhaus verteilte. Nur weil ein Nachbar aus einem gegenüberliegenden Haus den Brand bemerkte und die geschädigte Ehefrau durch Klingeln auf den Brand aufmerksam machte, konnte der Brand vor einer erheblichen Ausbreitung in Richtung der hölzernen Treppe und Eintritt eines Kamineffektes im Hausflur gelöscht und die Bewohner des Hauses gerettet werden. Infolge der Rauchgasentwicklung erlitt der Sohn des Angeklagten, der nach der Scheidung zunächst beim Angeklagten gewohnt hatte, dann aber zur Mutter gezogen war, eine Rauchvergiftung mit Atemwegreizungen, Husten und Schwindelgefühl. Der Angeklagte, der sich

als alkoholkrank bezeichnet und der seine Frau schon zuvor mehrfach mit dem Tod bedroht und angekündigt hatte, er werde das Haus in Brand setzen, macht geltend, er habe seine Frau erschrecken, nicht aber gefährden wollen. Zum Tatzeitpunkt war der Angeklagte erheblich alkoholisiert (mehr als 2 Promille). Dennoch geht die Staatsanwaltschaft auf Grund der Alkoholgewöhnung des Angeklagten und seines planvollen Handelns von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten aus.

Fortsetzungstermine in dieser Sache sind wie folgt bestimmt:

30. Januar., 01., 06., 08. und 13. Februar 2012, jeweils um 09:15 Uhr.